

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

**Per E-Mail:**

Über die Regierungen  
an die Kreisverwaltungsbehörden

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag,  
Bayerischen Gemeindetag, Kirchen

**Name**

Annette Regnat

**Telefon**

+49 (89) 540233-329

**Telefax**

**E-Mail**

Annette.Regnat@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

G32i-G8070-2020/6-8

München,

23.04.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Aktualisierte Information zu Bestattungen aufgrund der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16. April 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 205, GVBl. S. 214, BayRS 2126-1-5-G)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie übermitteln.

Mit Schreiben vom 26. März 2020 haben wir Ihnen aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 130, GVBl. S. 178) übermittelt.

Am 20. April 2020 ist die Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020 (BayMBl. Nr. 205, GVBl. S. 214, BayRS 2126-1-5-G) in Kraft getreten. Nach § 5 Abs. 2 der 2. BayIfSMV ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Ein triftiger Grund ist nach wie vor die Teilnahme an

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marienort

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

Beerdigungen im engsten Familienkreis (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 6 2. BayIfSMV). Solche Beerdigungen dürfen also durchgeführt werden.

Nachfolgend finden Sie aktualisierte Informationen zur Durchführung von Bestattungen auf der Grundlage von neuen infektionsschutzrechtlichen Erkenntnissen.

Aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ist bei der Durchführung von Beerdigungen im engsten Familienkreis nunmehr Folgendes zu beachten:

#### Teilnehmerkreis

- Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten Familienkreis. Eine Teilnahme von Dritten, insbesondere von Freunden, Bekannten und Kollegen ist nicht gestattet.
- Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubengemeinschaft möglichst höchstens 10 Personen, maximal jedoch 15 Personen.
- Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.

#### Weitere Vorgaben zur Vermeidung von Infektionen

- Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,5 m zueinander anzustreben.
- Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn die Türen geöffnet sind und sichergestellt ist, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 m beträgt; die Trauernden sollen möglichst einen Mund-und-Nasen-Schutz tragen.
- Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind zulässig, sofern vor Nutzung der berührten Gegenstände

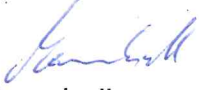
durch eine weitere Person eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchgeführt wird.

- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten überdies die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung. Zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen gehört, dass der Verstorbene nicht behandelt (insb. gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden) werden darf. Der Verstorbene ist vielmehr unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere ebenso geeignete Weise einzuhüllen und einzusargen. Da der Sarg nicht wieder geöffnet werden darf, ist eine Abschiednahme am offenen Sarg in diesen Fällen nicht möglich.

Im Übrigen wird empfohlen, Bestattungen – soweit sinnvoll möglich – zu verschieben. Für die Bestattung von Urnen sollte dies in der Regel möglich sein und durch die Beteiligten angestrebt werden. Bei einer eventuellen Verschiebung von Erdbestattungen ist bei entsprechenden Kühlmöglichkeiten eine Genehmigung der Gemeinde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Bestattungsverordnung einzuholen, wenn die Bestattung nicht innerhalb von 96 Stunden nach Feststellung des Todes durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marschall  
Regierungsdirektor